Vereinsstatuten

Schweizer Biologie-Olympiade

I Name, Sitz, Ziel und Angliederung

Art. 1 Name

- ¹ Unter dem Namen "Schweizer Biologie Olympiade" besteht ein nicht gewinnorientierter und zeitlich unbeschränkter Verein nach Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches und nach den vorliegenden Statuten.
- ² Der Vereinsname wird ins Französische mit "Olympiades Suisses de Biologie", ins Italienische mit "Olimpiadi Svizzere di Biologia" und ins Englische mit "Swiss Biology Olympiads" übersetzt. Der Verein wird gleichermassen auch als ibo|suisse und Biology.Olympiad.ch bezeichnet.

Art. 2 Gründung und Sitz

- ¹ Der Verein wurde am 1. Mai 1999 gegründet.
- ² Der Vereinssitz befindet sich an der Adresse des Verbands der Schweizer Wissenschaftsolympiaden (Science.Olympiad.ch), Hochschulstrasse 6, Bern.

Art. 3 Zugehörigkeit

- ¹ Der Verein ist eine der Schweizer Wissenschaftsolympiaden und als solches Mitglied des Verbands Schweizer Wissenschaftsolympiaden.
- ² Der Verein ist der Internationalen Biologieolympiade angegliedert.

Art. 4 Ziel und Aufgaben

- ¹ Der Verein hat die folgenden Ziele und Aufgaben:
- a) Er ermöglicht die Teilnahme der Schweiz an der Internationalen Biologieolympiade sowie an ähnlichen Wettbewerben.
- b) Er fördert bei jungen Leuten das Interesse an Biologie, lässt sie Grundwissen erlangen und ihr Fachwissen vertiefen.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Vereinsmitglieder

Art. 1 Mitgliederkategorien

- ¹ Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv an Vereinsaktivitäten teilnehmen. Eine rein finanzielle Beteiligung reicht nicht aus. Aktivmitglieder haben das Stimmrecht.
- ² Passivmitglieder sind natürliche Personen, die sich früher an Vereinsaktivitäten beteiligt haben. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- ³ Ehrenmitglieder sind Personen, die einen ausserordentlichen Beitrag für den Verein geleistet haben. Sie haben das Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig Aktivmitglieder sind.

Art. 2 Aufnahme

- ¹ Der Mitgliederstatus wird durch die Aufnahme in den Verein erlangt.
- ² Eine Einladung für die nächste Generalversammlung sowie ein Beitrittsformular werden nach der ersten Aktivität im Verein verschickt.

Art. 3 Austritt

- ¹ Der Mitgliederstatus erlischt
- a) mit der Auflösung des Vereins
- b) mit der Abmeldung, dem Ausschluss oder dem Tod von natürlichen Personen
- c) mit der Abmeldung, dem Ausschluss oder der Auflösung von juristischen Personen
- d) mit der Teilnahme an dem Wettkampf
- 2 Die Abmeldung von dem Verein ist jederzeit möglich. Sie muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 4 Mutationen

- ¹ Das unentschuldigte Fernbleiben von zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen und das gleichzeitige Fernbleiben von jeglichen Vereinsaktivitäten führen zu einer Umwandlung eines Aktivmitglieds in ein Passivmitglied.
- 2 Die Teilnahme an mindestens zwei Vereinsaktivitäten führt zu einer Umwandlung eines Passivmitglieds in ein Aktivmitglied.

Art. 5 Ausschluss

- ¹ Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen, ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
- 2 Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss auf Empfehlung des Vorstandes.
- 3 Ein Rekurs ist an der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung möglich.

III Organisation

Art. 1 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Die Generalversammlung ist die oberste Gewalt des Vereins. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder zusammen.
- ² Die Generalversammlung
- a) wählt den Vorstand und bestimmt mindestens einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Kassier.
- b) bestimmt die Revisionsstelle.
- c) fällt Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ein- und Austritt von Mitgliedern und berät gegebenenfalls über den Ausschluss der selbigen.
- d) nimmt die Protokolle und die Jahresrechnung ab und genehmigt sie durch eine Abstimmung.
- e) entscheidet über das Jahresbudget.
- f) entscheidet über alle Statutenänderungen.
- g) behandelt Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern oder Personen, denen die Aufnahme verweigert wurde.
- h) entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- i) behandelt alle Aufgaben, die nicht explizit einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Art. 3 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen im Voraus und muss eine Traktandenliste beinhalten. Sie wird von dem Vorstand an alle Mitglieder versandt.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit Stimmrecht mit Angabe der zu behandelnden Themen einberufen werden.
- ³ Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 4 Leitung

- ¹ Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- ² Der Vorstand ist für die Protokollführung zuständig.

Art. 5 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Die Stimme in Abstimmungen und Wahlen wird durch Handaufheben abgegeben.
- ³ Jedes anwesende Aktivmitglied verfügt bei Abstimmungen und Wahlen über eine Stimme.
- ⁴ Für Entscheidungen an der Generalversammlung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- ⁵ Im ersten Wahlgang ist bei Wahlen eine einfache Mehrheit erforderlich.
- ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Generalversammlung, ausser wenn seine persönlichen Interessen betroffen sind. In diesem Fall eine Einigung der Parteien zwingend.

Art. 6 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung enthalten zwingendermassen:

- a) die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) die Mitgliederliste, bestehend aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Änderungen der Mitgliederstatus
- d) einen Bericht des Kassiers und der Revisionsstelle sowie die Verabschiedung des Budgets.
- e) einen Bericht des Vorstands über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr.
- f) individuelle Anträge

Mitglieder können beim Vorstand bis zu fünf Tage vor der Generalversammlung zusätzliche Traktanden für die Traktandenliste schriftlich einreichen.

b) Der Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es können lediglich Aktivmitglieder gewählt werden.
- 2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer bis zu der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Er kann unmittelbar wiedergewählt werden.
- ³ Die Amtsdauer beginnt am Tag der Generalversammlung, unmittelbar nach deren Ende.

Art. 8 Aufgaben

Der Vorstand

- a) trifft Massnahmen, um das Vereinsziel zu erreichen.
- b) erlässt das Wettkampfreglement, welches den Ablauf der Wettkampfaktivitäten und die Bedingungen für die Teilnahme enthält.
- c) beruft ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen ein.
- d) vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- e) verwaltet das Vereinsvermögen.
- f) kann Vereinsaufgaben an andere Organisationen delegieren.

Art. 9 Sitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich zu einer Sitzung, sobald es der Präsident oder ein Vorstandsmitglied wünscht.
- ² Der Vorstand tagt beschlussfähig, wenn die Mehrheit dessen Mitglieder anwesend ist.
- 3 Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- ⁴ Der Vorstand kann Sonderkommisionen bilden oder Experten hinzuziehen.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Vorstandsmitglieder sind zu zweien für den Verein zeichnungsberechtigt.

Art. 11 Maximale Geldbeträge

- 1 Alle Ausgaben müssen von einem Aktivmitglied und dem Kassier durch eine Unterschrift genehmigt werden.
- 2 Alle Ausgaben, die einen Betrag 500.- CHF überschreiten, müssen von einem Vorstandsmitglied und dem Kassier durch eine Unterschrift genehmigt werden.
- 3 Alle Ausgaben, die einen Betrag 5000.- CHF überschreiten, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Kassier durch eine Unterschrift genehmigt werden.
- 4 Alle Ausgaben, die der Kassier selbst tätigt, müssen von einem Vorstandsmitglied durch eine Unterschrift genehmigt werden.

c) Buchführung und Revisionsstelle

Art. 12 Haftung

- 1 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinen eigenen Mitteln. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Rechnungsführung

Es wird eine selbstständige Buchhaltung mit eigenem Konto geführt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober des Kalenderjahrs und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Für die Aufnahme in den Verein und die Teilnahme im Verein wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Art. 15 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt und kann nach Abschluss der Amtsdauer sofort wiedergewählt werden.
- 2 Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

Art. 16 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle

- a) überprüft die Jahresrechnung des Vereins
- b) erstattet der Generalversammlung über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht.
- c) legt diesen Bericht der Generalversammlung zur Abstimmung vor.

IV Statutenänderung und Auflösung

Art. 1 Statutenänderung

- ¹ Die vorliegenden Statuten können lediglich von der Generalversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.
- ² Der Vorschlag für die Statutenänderungen muss mit der Traktandenliste versendet werden.

Art. 2 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins wird verkündet, wenn das Vereinsziel nicht mehr erreicht werden kann.
- ² Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Aktivmitglieder erforderlich.
- ³ Die Ankündigung der Vereinsauflösung muss mit der Traktandenliste versendet werden.

Art. 3 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Vorstand, es sei denn, die Generalversammlung bestimme einen bestimmten Liquidator.

Art. 4 Vereinsvermögen

Im Falle der Vereinsauflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen einer, aufgrund ihrer Dienste an der Öffentlichkeit oder kulturellen Tätigkeit steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und analogen Zielen übertragen. Die Mittel dürfen weder an die Gründer oder an Mitglieder übertragen werden, noch von diesen zu eigenen Gunsten eingesetzt werden.

V Schlussbestimmungen

Art. 1 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten traten an der ordentlichen Generalversammlung vom 2.6.2018 in Kraft. Sie sind in einer deutschen und französischen Version vorhanden, wobei die deutsche Version im Streitfall gültig ist.

Jacqueline Mock Präsidentin

Zerid, 7618

3. Mode

Linus Meier Vizepräsident

Enrich, 5.6.18

1. 1